

Chorverband KARL PFAFF

im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„Chorverband Karl Pfaff e.V.“

im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V.

und hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen am Neckar eingetragen.

Der Chorverband Karl Pfaff e.V. ist eine Vereinigung von Männer-, Frauen-, Gemischten-, Jugend- und Kinderchören in seinem Verbandsgebiet.

§ 2 Zweck

1. Der Verband bezweckt die gemeinsame Pflege des Chorgesanges sowie die Beratung und Förderung der Vereine auf allen Gebieten des Chorwesens. Er wahrt die Belange der Vereine gegenüber dem Schwäbischen Chorverband.
2. Er fördert diese Bestrebungen durch Abhaltung von Verbandsversammlungen, Verbandschortagen und Schulungskursen für Chorleiter, Vereinsvorstände, Jugendreferenten und sonstige Mitarbeiter. Er orientiert sich am Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes und beachtet die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Schwäbischen Chorverbandes.
Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband verpflichtet sich, jugendpflegerisch tätig zu sein. Bestrebungen politischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verband setzt sich zusammen aus:
 - a) Vereinen und Chorvereinigungen, die Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V. sind
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Aufnahmefähig ist jeder Verein, der den im § 2 angeführten Zweck verfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle oder den Verbandspräsidenten zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Verbandspräsidium. Die Zuteilung zum Gau oder Chorverband richtet sich nach der Zuordnung des Schwäbischen Chorverbandes. Der Übertritt zu einem anderen Gau oder Chorverband ist nur mit Zustimmung des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V. möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle oder beim Präsidenten per Einschreiben eingehen. Das Mitglied, das seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Chorverbandes schädigt, kann vom Präsidium ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit Beendigung der Zugehörigkeit zum Chorverband Karl Pfaff e.V. erlöschen alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.
4. Die Mitglieder des Chorverbandes haben folgende Rechte:
 - a. An den Versammlungen durch Delegierte teilzunehmen, Anträge zu stellen und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Anträge zur Verbandsversammlung sind mindestens zwölf Werktage schriftlich vor der Verbandsversammlung an die Geschäftsstelle oder den Präsidenten zu richten.
 - b. Die in der Satzung des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V. enthaltenen Mitgliedsrechte.
5. Die Mitglieder des Chorverbandes haben folgende Pflichten:
 - a. Die Ziele und Bestrebungen nach § 2 zu unterstützen.
 - b. Die Veranstaltungen des Chorverbandes zu besuchen und die angebotenen Förderungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

- c. An den vom Chorverband beschlossenen musikalischen Veranstaltungen (Verbandschortage u. dgl.) aktiv mitzuwirken.
- d. Die jährlichen Bestandserhebungen für den Chorverband Karl Pfaff e.V. und den Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. zu erstellen und bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.
- e. Die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen an den Chorverband Karl Pfaff e.V. abzuführen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Verbandsversammlung beschließt.
- 2. Beitragsfrei sind natürliche Personen, im Besonderen Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Verbandspräsidiums und des Musikbeirates.

§ 5 Organe des Chorverbandes Karl Pfaff e.V.

Organe des Chorverbandes sind:

- 1. die Verbandsversammlung
- 2. das Verbandspräsidium
- 3. der Musikbeirat des Chorverbandes

§ 6 Verbandspräsidium

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Verbandspräsident/in
- 2. bis zu zwei stellvertr. Verbandspräsidenten/innen
- 3. musikalischer/e Leiter/in des Chorverbandes
- 4. stellv. musikalischer/e Leiter/in des Chorverbandes
- 5. Verbandsschatzmeister/in
- 6. Verbandsgeschäftsführer/in
- 7. Verbandspressereferent/in
- 8. Verbandsschriftführer/in
- 9. Verbandsfrauenreferent/in
- 10. Stellv. Verbandsfrauenreferent/in
- 11. musikalischer/e Leiter/in der Verbandsjugend
- 12. Verbandsjugendvorsitzende/r
- 13. bis zu sechs Beisitzer/innen, davon zwei Vertreter der Jungen Chöre.

Weitere Beisitzer für besondere Aufgaben können jederzeit gewählt werden, wenn es die Aufgabenstellung erfordert. Die Beisitzer sollen den Verband nach Möglichkeit repräsentativ und regional ausgewogen vertreten.

Das Verbandspräsidium wird von der Verbandsversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende der Verbandsjugend wird vom Jugendtag gewählt. Das Verbandspräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Verbandspräsident/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Verbandspräsident und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Verbandspräsident verhindert ist.

Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter anberaumt und einberufen, so oft das Interesse des Chorverbandes dies erfordert. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder des Verbandspräsidiums vom Verbandspräsidenten verlangen.

§ 8 musikalischer/e Leiter/in des Chorverbandes

Der musikalische Leiter des Chorverbandes ist Vorsitzender des Musikbeirates im Verband und ist zuständig für alle musikalischen Belange des Chorverbandes. Er ist Berater des Präsidiums und der Verbandsvereine in allen musikalischen Fragen wie der Durchführung der Verbandschortage, der Chorwettbewerbe, der Chorschulen, der Chorleiterausbildung und allen sonstigen vom Chorverband initiierten musikalischen Veranstaltungen in musikalischer Hinsicht. Die Einrichtung des Verbandschores liegt in seinen Händen. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn sein Stellvertreter.

Dem Chorleiter steht der Musikbeirat beratend zur Seite.

§ 9 Verbandsschatzmeister/in

Der Verbandsschatzmeister verwaltet die Kasse. Er ist berechtigt, für den Chorverband Zahlungen zu tätigen und entgegenzunehmen. Alle Ausgaben bedürfen der Anweisung durch den Verbandspräsidenten. Eine jährliche Rechenschaft ist der Verbandsversammlung vorzulegen.

Anlässlich der Verbandsversammlung ist ein Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Abstimmung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Verbandsgeschäftsführer/in

Der Verbandsgeschäftsführer unterstützt den Präsidenten bei allen anfallenden Arbeiten. Wenn eine Verbandsgeschäftsstelle eingerichtet ist, wird diese vom Verbandsgeschäftsführer geleitet. Darüber hinaus erledigt er die ihm vom Präsidium übertragenen Arbeiten.

§ 11 Verbandspressereferent/in

Der Verbandspressereferent vertritt die Belange des Chorverbandes gegenüber der Öffentlichkeit und pflegt enge Kontakte zur Presse im ganzen Verbandsgebiet. Er berichtet laufend in den örtlichen Presseorganen und in der Zeitung des Schwäbischen Chorverbandes über Aktivitäten des Chorverbandes und seiner Vereine. Zugleich ist er Kontaktstelle zur Zeitung des Schwäbischen Chorverbandes und des Presseorgans des Deutschen Chorverbandes.

§ 12 Verbandsschriftführer/in

Der Verbandsschriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, sofern diese nicht von der Geschäftsstelle in Verbindung mit dem Präsidenten direkt erledigt werden.

Der Schriftführer fertigt über alle Sitzungen, Verhandlungen und Verbandsversammlungen die Protokolle, die von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Das Amt eines Schriftführers und des Geschäftsführers kann auch in Personalunion wahrgenommen werden.

§ 13 Verbandsfrauenreferent/in

Die Verbandsfrauenreferentin vertritt die Belange der Frauen im Chorverband Karl Pfaff im Verbandspräsidium. Im Besonderen ist sie für frauenchorspezifische Fragen und Veranstaltungen im Chorverband zuständig.

Im Verhinderungsfall wird sie von ihrer Stellvertreterin vertreten.

§ 14 musikalischer/e Leiter/in der Verbandsjugend Verbandsjugendvorsitzende/r

Der musikalische Leiter der Verbandsjugend ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsjugend für die Jugendarbeit im Chorverband Karl Pfaff e.V. zuständig. Sie beraten das Verbandspräsidium in Jugendfragen und sind für die Gestaltung von Jugend- und Kinderchortreffen verantwortlich. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Verbandsjugendsatzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff e.V. stehen darf.

§ 15 Rechnungsprüfer/innen

Von der Verbandsversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt.

Sie haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung mindestens einmal jährlich durchführen und der Verbandsversammlung Bericht erstatten.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Präsidium des Chorverbandes nicht angehören.

§ 16 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge an die Verbandsversammlung sind spätestens 12 Werktage vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung an den Verbandspräsidenten zu richten. In der Regel können Beschlüsse nur über rechtzeitig eingegangene Anträge gefasst werden. Über die verspätet eingegangenen Anträge kann nach mehrheitlichem Beschluss der Verbandsversammlung beraten werden.
2. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Satzungsänderungen sind mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten zu beschließen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die Wahlen sind im Grundsatz geheim, es kann jedoch offen gewählt werden, falls sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Der Widerspruch muss von mindestens fünf Delegierten getragen werden. Dies gilt für jeden Wahlgang gesondert. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch hierbei erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Bei Abstimmungen über Anträge gilt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Außerordentliche Verbandsversammlungen sind dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt oder das Verbandspräsidium eine außerordentliche Verbandsversammlung beschließt.
6. Die Mitgliedsvereine haben pro angefangene 50 aktive Mitglieder je eine Stimme. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die Bestandserhebung des laufenden Geschäftsjahres. Mitgliedsvereine, die keine Delegierten zur Versammlung entsenden, können sich nicht durch Delegierte eines anderen Mitgliedsvereins vertreten lassen. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Mitglieder des Präsidiums haben bei der Verbandsversammlung kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie einen Mitgliedsverein vertreten.

7. Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsschatzmeisters
- c) Entlastung des Verbandspräsidiums
- d) Wahl des Verbandspräsidiums und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über Verbandsbeiträge und Umlagen.
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Beschlussfassung über die nächste Verbandsversammlung
- h) Beschlussfassung über die nächsten Verbandschortage
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes Karl Pfaff e.V.

8. Einladungen zu Sitzungen der Organe können auch elektronisch erfolgen

§ 17 Musikbeirat des Chorverbandes

1. Der Musikbeirat des Chorverbandes setzt sich wie folgt zusammen

- a) Musikalischer/e Leiter/in des Chorverbandes, gleichzeitig Vorsitzende/r des Musikbeirates
- b) stellvertr. musikalischer/e Leiter/in
- c) musikalischer/e Leiter/in der Verbandsjugend
- d) mindesten vier, jedoch höchstens sechs Beiräte.

2. Der musikalische Leiter, sein Stellvertreter und der musikalische Leiter der Verbandsjugend werden in der Verbandsversammlung auf drei Jahre gewählt.

3. Die Musikbeiräte werden vom Verbandspräsidium auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel bei der ersten Sitzung des neu gewählten Verbandspräsidiums.

4. Der Musikbeirat berät das Präsidium in musikalischen Fragen und bereitet die musikalischen Planungen und Veranstaltungen des Chorverbandes vor. Er koordiniert die für die Mitglieder erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zur Förderung des Chorwesens. Der musikalische Leiter (Vorsitzender des Musikbeirates im Chorverband) beruft im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidium nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich unter Beifügung der Tagesordnung den Musikbeirat ein. Er leitet die Sitzung des Musikbeirates. Der Präsident oder dessen Vertreter haben Stimmrecht. Der Pressereferent kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Über die Sitzungen des Musikbeirates ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die

Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Der Musikbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Verbandschortage

Der Chorverband Karl Pfaff e.V. veranstaltet in angemessenen Zeitabständen Verbandschortage (in der Regel alle vier Jahre), jedoch möglichst nicht in den Jahren, in denen ein Chorfest im Schwäbischen oder Deutschen Chorverband stattfindet.

Die Verbandsvereine sind verpflichtet, an den Chortagen vollzählig teilzunehmen und vorgeschriebene Gemeinschaftschöre sorgfältig einzustudieren. Sie haben für die an der laufenden Bestandserhebung gemeldeten Zahl der Sängerinnen und Sänger in den Erwachsenenchören – ohne Rücksicht auf deren Teilnahme an den Chortagen – den vom Verbandspräsidium festgesetzten Kostenbeitrag zu entrichten.

Die Verbandschortage sollen von der musikalischen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsvereine Zeugnis ablegen.

§ 19 Verbandsjugend

Die Verbandsjugend im Chorverband Karl Pfaff e.V. ist die Gemeinschaft der Jugend- und Kinderchöre innerhalb des Chorverbandes.

Aufgabe, Zweck und Organisation der Verbandsjugend sind in einer Jugendordnung festgelegt, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff e.V. stehen darf.

Die Verbandsjugend ist im Einvernehmen mit dem Verbandspräsidium verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im Chorverband.

Der Vorsitzende der Verbandsjugend hat Sitz und Stimme im Präsidium des Chorverbandes. Er wird vom Verbandsjugendtag gewählt.

§ 20 Ehrungen

Die Ehrungen durch den Chorverband Karl Pfaff e.V. sind in der Ehrenordnung des Chorverbandes festgelegt.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Chorverbandes Karl Pfaff e.V. kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sein müssen und davon zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes Karl Pfaff e.V. einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen eine weitere Verbandsversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Verbandsversammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Chorverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der weiteren Chorverbandsversammlung gilt ebenso die 2/3 Mehrheit zur Beschlussfassung.

Die Einladung zu der weiteren Chorverbandsversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

§ 22 Änderung des Zweckes

Zur Änderung des Vereinszweckes gelten die Bestimmungen des § 21 sinngemäß.

§ 23 Verwendung des Verbandsvermögens

Das gesamte Verbandsvermögen in Geld und Sachwerten ist während des Bestehens des Chorverbandes Karl Pfaff e.V. ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Chorgesanges zu verwenden. Nach Auflösung des Chorverbandes fällt das noch vorhandene Vermögen in Geld und Sachwerten an den Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Der Schwäbische Chorverband 1849 e.V. erhält die Auflage, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten und nach spätestens fünf Jahren auf eine im bisherigen Verbandsgebiet entstehende Sängerorganisation zu übertragen, welche den Zweck von § 2 erfüllt, deren Mitglieder dem Deutschen und dem Schwäbischen Chorverband angehören und deren Vermögen für gemeinnützige Zwecke gebunden ist. Nach Ablauf von fünf Jahren hat der Schwäbische Chorverband 1849 e.V. das Auflösungsvermögen selbst unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist bei der Gauversammlung am 12. März 1994 in Altbach am Neckar beschlossen worden und tritt mit dem Eintrag vom 20.7.1994 in das Vereinsregister in Kraft. Änderung in § 6 am 9.3.01 und in § 16 am 10.2.07. Sie ist mit Beschluss der Gauversammlung vom 14.03.2009 hinsichtlich des Namens geändert worden. Die Änderung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Verbandsjugendordnung

für den Chorverband Karl Pfaff
im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V.

Gemäß § 19 der Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. wird die nachfolgende Jugendordnung errichtet.

§ 1 Name

Chorjugend im Chorverband Karl Pfaff. Die Chorjugend ist die Jugendorganisation des Chorverbandes. Sie ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Chorverbandes.

Die Chorjugend wird gebildet durch:

1. Die Sängerinnen und Sänger der Kinder- und Jugendchöre
2. Die Jugendvertreter/innen und Jugendleiter/innen der Kinder- und Jugendchöre.

§ 2 Aufgaben

1. Die Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell unabhängig.
2. die Chorjugend wird selbständig verwaltet und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der/die Schatzmeister/in des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. ist zugleich Schatzmeister/in der Chorjugend.
3. Die Aufgaben sind:
 - Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit.
 - Weiterentwicklung der Chorjugendarbeit durch praktische Gesangsarbeit sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 - Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Mitglieder von Kinder- und Jugendchören durch Förderung des sozialen Verhaltens.

- Verstärkung der Zusammenarbeit im Chorverband Karl Pfaff durch Veranstaltung von Chortreffen und andere geeignete Maßnahmen.

§ 3 Organe

Organe der Chorjugend sind:

- Die Chorjugendversammlung
- Der Chorjugendvorstand

§ 4 Chorjugendversammlung

1. Die ordentliche Chorjugendversammlung findet alle 2 Jahre statt, spätestens 4 Wochen vor der Verbandsversammlung und im Wechsel mit dem Chorjugendtag der Chorjugend des Schwäbischen Chorverbandes.

Eine außerordentliche Chorjugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen oder von mindestens 1/3 der angeschlossenen Vereinigungen schriftlich beantragt wird.

2. Die Mitglieder der Chorjugendversammlung sind mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Die Chorjugendversammlung dient der Besprechung, Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.

Ihr obliegt im Besonderen:

- Wahl des Vorstandes
 - Änderung der Jugendordnung
 - Festlegung von Ort und Zeitpunkt der nächsten Chorjugendversammlung.
4. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Chorjugendversammlung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

Änderungen der Jugendordnung können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden offen abgestimmt

werden.

5. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden gilt im ersten Wahlgang Der-/Diejenige als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner/keine der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit erreicht, so gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei entscheidet dann die einfache Mehrheit.

Die Wahl aller übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Nicht Anwesende können gewählt werden, wenn sie die Zustimmung vorher schriftlich erklärt haben.

6. Wahl- und stimmberechtigt sind:

- a) Chöre bis zu 25 Mitgliedern mit 1 Stimme
 bis zu 50 Mitgliedern mit 2 Stimmen
 bis zu 75 Mitgliedern mit 3 Stimmen
 bis zu 100 Mitgliedern mit 4 Stimmen
 über 100 Mitgliedern mit 5 Stimmen

Maßgeblich ist die Zahl der dem Chorverband Karl Pfaff für das vorhergehende Jahr gemeldeten Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei auf einen Delegierten alle Stimmen eines Chores übertragen werden können. Die Delegierten sind von den Chormitgliedern in den jeweiligen Vereinen zu wählen.

- b) die Jugendleiter/innen der Vereine.

§ 5 Chorjugendvorstand

1. Der Chorjugendvorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der musikalischen Leiter/in der Verbandsjugend und 3 weitere Kinder- und Jugendchorleiter/innen
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- 6 Beisitzern/Beisitzerinnen
 davon 3 Jugendleiter/innen
 3 Jugendvertreter/innen

Wählbar ist, wer einem Chor des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V. angehört.

Die Jugendvertreter/innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 und dürfen nicht älter als 25 Jahre alt sein.

2. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.
3. Der/die musikalische Leiter/in der Verbandsjugend übernimmt ohne Wahl das Amt des/der Jugendchorleiters/-leiterin. (siehe hierzu §6 der Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäb. Chorverband 1849 e.V.)

Der/die Verbandsschatzmeister/in übernimmt ohne Wahl das Amt des/der Schatzmeisters/in der Chorjugend. (siehe hierzu §6 der Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäb. Chorverband 1849 e.V.)

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder des Chorjugendvorstandes anwesend sind.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

5. Aufgaben des Chorjugendvorstandes sind:
 - Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend,
 - Einberufung der Chorjugendversammlung und deren Durchführung,
 - Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre im Rahmen der im Chorverband Karl Pfaff geltenden Bestimmungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem/der Verbandspressereferenten/in,
 - Beratung sämtlicher grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit,
 - Beratung und Verabschiedung des Jahres- Haushaltsplanes im Bereich der Chorjugend.

§ 6 Musikbeirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung der musikalischen Aufgaben des/der musikalischen Leiters/in der Verbandsjugend einen Musikbeirat berufen. Dieser setzt sich aus 5 Chorleitern/innen von Kinder- und Jugendchören aus dem Chorverband Karl Pfaff zusammen.

Die Berufung erfolgt für 2 Jahre. Der Musikbeirat hat beratende Stimme.

§ 7 Kassen- und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch den/die Schatzmeister/in des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäbischen Chorverband 1849

e.V., es hat jedoch eine getrennte Kassen- und Buchführung zu erfolgen.

2. Es gelten die Richtlinien des Chorverbandes.
3. Der/die Schatzmeister/in ist neben dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in befugt:
 - Sämtliche Zahlungen für die Chorjugend entgegenzunehmen und hierüber Bescheinigungen zu erteilen.
 - Zahlungen insoweit zu leisten, als es sich um laufend wiederkehrende Zahlungen handelt. Alle übrigen Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden, bzw. seines/ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterin erfolgen,
 - den gesamten den Zahlungsverkehr betreffenden Schriftverkehr zu führen.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer/innen des Chorverbandes Karl Pfaff im Rahmen der jährlichen Verbandsversammlung.

§ 8 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Chorjugendversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in zu unterschreiben.

§ 9 Vertretung

Die Chorjugend wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen/ihren Stellvertreter/in vertreten. Jeder/Jede ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

Im Innenverhältnis kann eine Vertretung nur im Falle einer Verhinderung erfolgen. Ist auch der/die Stellvertreter/in verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den/die Schriftführer/in.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung der Chorjugend und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäb. Chorverband 1849 e.V. stehen.

Die Jugendordnung unterliegt der Satzung des Chorverbandes Karl Pfaff im Schwäb. Chorverband 1849 e.V.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde bei der Gaujugendversammlung des Karl-Pfaff-Gaues im Schwäb. Sängerbund 1849 e.V. am 2.3.1991 in Dettingen/Teck beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Gauversammlung am 9.3.1991 in Hochdorf in Kraft.

Notizen